

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Petcura GmbH, Meppen)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 24.01.2024
— 40211-7.34.1 – OL22-083—

Die Firma Petcura GmbH mit Sitz in Rheda- Wiedenbrück hat mit Schreiben vom 01.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für ihre Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen am Standort in 49716 Meppen, Am Kabelkran 8, Gemarkung Meppen 9 37/21, 37/22, 37/23, 38/24 und 39/3 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:
Beantragt wird die Neugenehmigung einer Anlage zur Herstellung von Tiernahrungsmitteln mit der Ziffer 7.34.1 der 4. BImSchV. Dies betrifft die drei Produktionsstränge Dosenfutter, Snackartikel und Naturkauartikel. Die bestehende Dosenfutterproduktion der Ziffer 7.4.1.1 der 4. BImSchV wird der neuen Hauptanlage als Anlagenteil zugeordnet.
Die bestehende maximale Produktionsleistung von Tierfuttermitteln – hier Konserven sowie Snack- und Naturkauartikel – von 66,7 t/d soll auf eine Produktionsleistung von insgesamt 176 t/d Fertigware bzw. 199,2 t/d Rohware erhöht werden. Dadurch wird die Anlage insgesamt genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.
Erreicht wird die geplante Produktionssteigerung durch die Erhöhung der Anzahl der Trockenwagenstellplätze von 170 Stellplätzen um weitere 60 zusätzliche Stellplätze auf insgesamt 230 Trockenwagenstellplätze zur Snackartikelrocknung und durch die Umstellung der gesamten Produktion auf einen 3-Schicht-Betrieb an 7 Tagen in der Woche.

Die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (Hauptanlage) mit Nebenanlagen ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG (Ziffer 7.34.1. EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 7.16.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, dessen Festsetzungen eingehalten werden.

Die Vorhabenfläche ist anthropogen überprägt. Die Baumaßnahmen erfolgen auf dem Betriebsgelände innerhalb der Fläche der bestehenden Fabrikgebäude. Hieraus resultiert, dass es keine Neuversiegelung, keinen Bodenauf- und -abtrag, keine Überbauung von Vegetation, keinen Verlust von Brut- und Nahrungsstätten und keine erheblichen Immissionen durch Errichtungsarbeiten geben wird.

Hinsichtlich der Emissionen und Immissionen von Gerüchen ist der Standort der Anlage durch die östlich gelegene Kläranlage der Stadt Meppen vorbelastet. Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass durch die Auslegung der geplanten Schornsteine die Anforderungen des Anhangs 7 der TA Luft im Regelbetrieb sicher eingehalten werden.

Die Immissionsrichtwerte für Schall gemäß der TA Lärm werden an den relevanten Immissionspunkten durch den Immissionsbeitrag der Gesamtanlage laut gutachterlicher

Stellungnahme um mindestens 6 dB(A) unterschritten, so dass die Anlage sich als irrelevant im Sinne der Vorschrift darstellt.

Es sind keine erheblichen zusätzlichen Immissionen an Ammoniak und Stickstoff zu erwarten, die ggf. Auswirkungen auf die Vegetation verursachen könnten.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich folgende Schutzgebiete oder andere besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG:

In einem Abstand von ca. 112 m nördlich befindet sich das FFH- Gebiet Ems (EU-Kennzahl 2809-331, landesinterne Nr. 13). Darin befinden sich in ca. 240 m Entfernung Biotop.

In ca. 2,27 km Entfernung findet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Esterfelder Moor“.

Das nächste Trinkwasserschutzgebiet befindet sich in ca. 1,4 km Entfernung östlich und trägt die Bezeichnung „Kossen-Tannen“.

Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet beginnt in ca. 85 m Entfernung. Hier ist der Verlauf der Nordradde zu nennen, welche in die Ems mündet. Das Emstal ist großflächig als gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das beantragte Vorhaben relevante Auswirkungen auf diese besonders geschützten Gebiete haben könnte.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.